

Verjährungsabkommen BSV/SLK/Suva 2020¹ (Bereich AHV/IV)

IV/AHV-Anmeldung vor 31.12.2019	IV/AHV-Anmeldung nach 01.01.2020
1. Abkommensfälle	1. Abkommensfälle
<p>a) Bei bereits erfolgter Regressanzeige und nach bisheriger Regelung noch nicht eingetretener Verjährung bleibt die Verjährung bis 31.12.2029 gewahrt²</p>	<p>Anzeige an die H3 gemäss Abkommen 2020</p> <p>a) regulär: innerhalb von 3 Jahren seit Anmeldedatum³ Nach der Anzeige ist die Verjährung während 10 Jahren ab AHV/IV-Anmeldung, aber maximal bis 15 Jahre nach dem schädigenden Ereignis gewahrt, sofern nicht rechtzeitig ein Verjährungsverzicht eingeholt oder andere verjährungsunterbrechende Massnahmen ergriffen werden⁴</p>
<p>b) Noch nicht angekündigte Fälle: - regulär: Regressanzeige innert 3 Jahren nach Anmeldung⁵ - überdies: Nachmelderecht für Fälle mit Ereignisdatum ab 01.01.2010, deren Anmeldedatum bereits länger als 3 Jahre zurückliegt; diese Fälle müssen bis spätestens 31.12.2020 schriftlich angezeigt werden, sofern sie nach den <u>gesetzlichen</u> Verjährungsregeln noch nicht verjährt sind⁶</p> <p>Nach der Anzeige sind die Regeln des Abkommens 2020 anwendbar, d.h. 10jährige Wahrung der Verjährung ab Anmeldedatum, aber maximal 15 Jahre nach dem schädigenden Ereignis⁷</p>	<p>b) ersatzweise Möglichkeit der nachträglichen Anzeige innert 1 Jahr nach Erkennen der Regresskonstellation/Kennntnis des Schadenfalles, sofern das schädigende Ereignis nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt⁸</p> <p>Nach der Anzeige ist die Verjährung während 10 Jahren ab AHV/IV-Anmeldung aber maximal bis 15 Jahre nach dem schädigenden Ereignis gewahrt, sofern nicht rechtzeitig ein Verjährungsverzicht eingeholt oder andere verjährungsunterbrechende Massnahmen ergriffen werden⁹</p>

¹ Das Abkommen findet von vornherein keine Anwendung auf Verwirkungsfristen.

² Ziff. 4 Satz 1. Es empfiehlt sich, dem Haftpflichtversicherer vor Ablauf des altrechtlichen 10jährigen Verjährungsverzichts ein entsprechendes Schreiben mit Hinweis auf den neuen Verjährungstermin 31.12.2029 und Einräumung einer Widerspruchsfrist zukommen zu lassen.

³ Ziff. 1 Satz 2.

⁴ Ziff. 3 Satz 1 und 2.

⁵ Ziff. 4 Satz 2.

⁶ Ziff. 4 Satz 3

⁷ Ziff. 4 Satz 3 i.V.m. Ziff. 3 Satz 1 und 2.

⁸ Ziff. 2.

⁹ Ziff. 3 Satz 1 und 2.

2. Fälle ausserhalb des Abkommens
Unabhängig von einer erfolgten Regressanzeige müssen wie bis anhin verjährungsunterbrechende Massnahmen ergriffen werden¹⁰.

2. Fälle ausserhalb des Abkommens
Unabhängig von einer erfolgten Regressanzeige müssen wie bis anhin verjährungsunterbrechende Massnahmen ergriffen werden¹¹.

¹⁰ Bspw. Fälle nach Art. 39 VVV, Direktregresse oder Generali-Fälle mit Ereignisdatum vor 01.01.2020. Dies gilt auch für Fälle in denen der alte abkommensmässige Verjährungsverzicht bereits vor dem 01.01.2020 ausgelaufen ist und schon VVE eingeholt worden sind.

¹¹ Bspw. Fälle nach Art. 39 VVV, Direktregresse oder Generali-Fälle mit Ereignisdatum vor 01.01.2020.